



Änderung des Publikationsgesetzes

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 30. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3153.2 - 16431 an der Sitzung vom 30. Juni 2021 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats und Landschreiber Tobias Moser stand uns für Auskünfte zur Verfügung. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Beratung in der Stawiko
3. Eintretensdebatte und Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Antrag

1. Ausgangslage

Das Publikationsgesetz vom 29. Januar 1981 (PublG; BGS 152.3) regelt einerseits die Veröffentlichung der Gesetze und enthält andererseits Bestimmungen zum Amtsblatt des Kantons Zug.

Mit der Teilrevision beantragt der Regierungsrat im Wesentlichen, das Amtsblatt lediglich noch in elektronischer Form zu publizieren. Eine gedruckte Fassung müsste nur noch «bei Bedarf» herausgegeben werden.

Der vorberatenden Kommission geht dieser radikale Paradigmawechsel zu weit. Sie beantragt gemäss ihrem Bericht Nr. 3153.3 - 16647, dass das Amtsblatt ab 2023 sowohl in elektronischer Form (eAmtsblatt) als auch in gedruckter Form (pAmtsblatt) erscheinen soll. Dies hat finanzielle Auswirkungen, weshalb die Vorlage auch von der Stawiko zu beraten ist.

Im Weiteren hat die vorberatende Kommission die Vorlage des Regierungsrats in verschiedenen Paragrafen überarbeitet, ohne materielle Änderungen vorzunehmen. Um den Überblick zu behalten, hat die Stawiko den Landschreiber gebeten, diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, die materiell identisch sind.

➔ In der beiliegenden Synopse sind im Antrag der vorberatenden Kommission alle Bestimmungen gelb markiert, die materiell dem Antrag des Regierungsrats entsprechen.

2. Beratung in der Stawiko

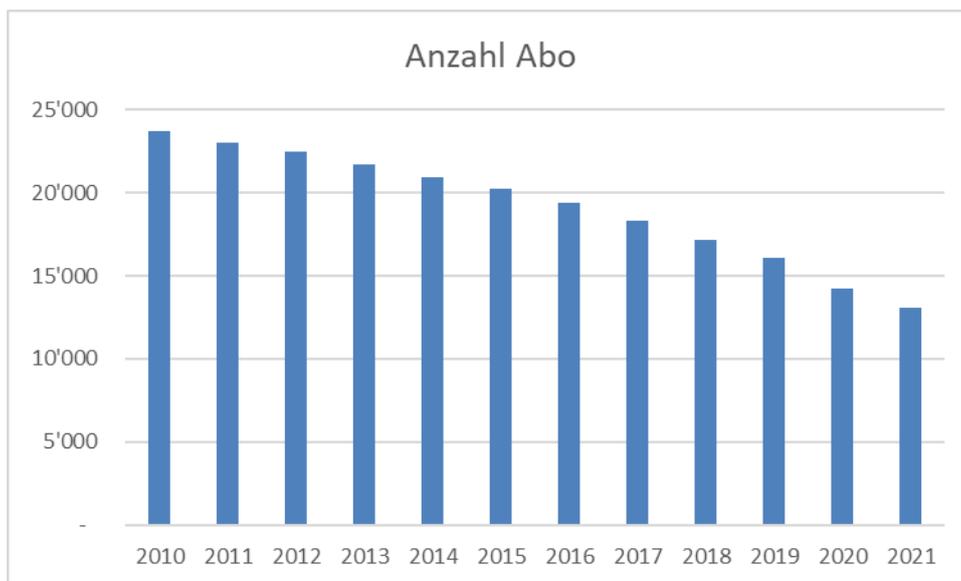
2.1. Elektronisches und gedrucktes Amtsblatt

Gemäss dem Antrag der vorberatenden Kommission zu § 7 Abs. 1 erscheint das Amtsblatt in elektronischer Form (eAmtsblatt) **und** in gedruckter Form (pAmtsblatt). Die rechtlich massgebende Version ist dabei immer das eAmtsblatt (vgl. § 7 Abs. 3).

Gemäss § 7a Abs. 2 kann der Regierungsrat die Publikation des eAmtsblatts und des pAmtsblatts gemeinsam oder separat durch Vertrag Dritten übertragen.

Der Bericht des Regierungsrats enthält keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen. Gemäss Seite 9 des Berichts der vorberatenden Kommission ist mit einmaligen Kosten von 30 000 Franken für den Aufbau der elektronischen Plattform sowie jährlich wiederkehrendem Aufwand von 81 000 Franken zu rechnen. Der wiederkehrende Aufwand hängt mit der unentgeltlichen Veröffentlichung von Erlassen und anderen amtlichen Texten für die Meldestellen zusammen, die in § 7b Abs. 9 geregelt ist. Dieser Grundsatz galt bereits bis anhin. Gemäss Auskunft des Landschaftsrichters gibt es insgesamt 420 solcher Meldestellen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um alle Einwohner-, Kirch-, Bürger- und Korporationsgemeinden, richterliche Behörden oder Organisationen mit öffentlichem Auftrag. Bei den wiederkehrenden Kosten wird von je 13.50 Franken für 6000 Publikationen pro Jahr ausgegangen, was den erwähnten Betrag von 81 000 Franken ergibt.

Auf Nachfrage der Stawiko hat der Landschaftsrichter erklärt, dass es grundsätzlich nicht vorgesehen sei, das pAmtsblatt nach dem Jahr 2023 per Abonnement zu versenden. Falls sich aber eine Druckerei finde, die dies übernehme, könnten weiterhin Abos angeboten werden. Die Abonnementszahlen für das gedruckte Amtsblatt haben in den letzten Jahren stetig abgenommen, wie nachfolgende Grafik zeigt:



Für die gedruckte Version des Amtsblatts gab es im Jahr 2021 rund 13 000 Abos, für die Online-Version deren 364 und für die Kombination waren es 222.

In den erwähnten 81 000 Franken nicht berücksichtigt sind interne Kosten für 500 Exemplare des pAmtsblatts, die gemäss § 7d Abs. 2 auf der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden können. Ebenso ist der Personalaufwand für die vom Dienstleistungszentrum des Hochbauamts zu erledigende Produktion des pAmtsblatts nicht berücksichtigt.

➔ Die Stawiko erwartet, dass auf eine kantonsinterne Produktion verzichtet wird, sofern das pAmtsblatt durch eine Drittfirma erstellt und von Interessierten abonniert werden kann. In diesem Fall soll der Kanton den berechtigten Bezügerinnen ein Gratis-Abo zur Verfügung stellen.

2.2. Amtlicher und nichtamtlicher Teil (Marktblatt)

Der Regierungsrat wollte ganz auf das Marktblatt verzichten, da es private Plattformen konkurrenziert. Die vorberatende Kommission beantragt hingegen in § 7b Abs. 5, dass das pAmtsblatt

neben dem amtlichen Teil einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen enthalten **kann**. Nicht geregelt ist, wer diesen Entscheid zu fällen hat. Auf Nachfrage der Stawiko hat der Landschreiber ausgeführt, dass hier § 2 Abs. 3 des Organisationsgesetzes (BGS 153.1) zur Anwendung komme, wonach alle Entscheide vom Regierungsrat ausgehen. Diese generelle Bestimmung gelte immer dann, wenn ein Erlass keine klare Kompetenzregelung enthält.

Auf Seite 6 ihres Berichts hält die vorberatende Kommission explizit fest, dass ein Marktblatt einzig im pAmtsblatt erscheinen soll, also nicht in der elektronischen Fassung. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung von § 7b Abs. 5, wonach das **pAmtsblatt** neben dem amtlichen Teil einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen enthalten kann.

3. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Stawiko ist mit einer Teilrevision des Publikationsgesetzes einverstanden. Eintreten wurde mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung beschlossen.

Die Detailberatung wurde aufgrund der diesem Bericht beiliegenden markierten Synopse vorgenommen. Grundsätzlich folgt die Stawiko den Anträgen der vorberatenden Kommission. Zu nachfolgenden Paragrafen wurden Voten abgegeben:

§ 6a Abs. 1

Dieser Paragraph betrifft die Veröffentlichung von Erlassen. Die Stawiko fragt sich, wieso die vorberatende Kommission hier den Vorbehalt von § 3 anbringen will. Wenn Erlasse nur dann gelten, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht werden, ist ein Vorbehalt eines Paragraphen des gleichen Gesetzes eigentlich nicht nötig.

Wenn der Vorbehalt von § 3 aus Gründen der Rechtssicherheit trotzdem erwähnt wird, sollte nach Meinung der Stawiko auch § 4 erwähnt werden, denn

- § 3 regelt, welche Erlasse nicht in die GS und die BGS aufzunehmen sind;
- § 4 regelt die Ausnahmen zu § 3.

Der Landschreiber informierte die Stawiko im Nachgang zur Sitzung wie folgt:

Frage: Soll der Vorbehalt statt bloss auf «§ 3 dieses Gesetzes» auch auf «§ 4 dieses Gesetzes» Bezug nehmen?

Antwort: Nein.

Begründung: §§ 1–5 des Publikationsgesetzes betreffen die Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Zug. Dabei hat § 4 (Ausnahmen) für sich alleine keine selbstständige rechtliche Bedeutung, sondern entfaltet aufgrund der darin enthaltenen Verweisung auf § 3 (nicht aufzunehmende Erlasse) nur Wirkung im Zusammenhang mit § 3, der seinerseits den «Gegenpol» zu § 2 (Aufzunehmende Erlasse) bildet. § 3 legt den Grundsatz fest, welche Erlasse nicht in die Gesetzessammlungen aufzunehmen sind. Um eine Lücke zu vermeiden, hat der Gesetzgeber den Ausnahmetatbestand in § 4 geschaffen.

Wenn nun in § 6a bezüglich der Rechtswirkung von Veröffentlichungen nur ein Vorbehalt zugunsten von § 3 normiert wird, reicht dies aus, weil § 4 immer auch mitgemeint ist.

Wesentlich ist, dass in § 6a der genannte Vorbehalt gemacht wird (siehe dazu auch Ziffer 4.4 des Berichts der vorberatenden Kommission).

§ 7 Abs. 3

Hier wird festgelegt, dass das eAmtsblatt die massgebende Fassung ist. Gründe, wieso keine elektronische Fassung erstellt werden könnte, wären zum Beispiel ein längerer Stromunterbruch oder der Ausfall eines Servers

§ 7b Abs. 5

Bezüglich Diskussion zu dieser Bestimmung verweisen wir auf Ziff. 2.2 dieses Berichts.

§ 7b Abs. 9

Die Stawiko ist mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung damit einverstanden, dass die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten für die Meldestellen unentgeltlich ist, wie dies bereits bisher der Fall war.

4. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Vorlage Nr. 3153.2 - 16431 in der Fassung der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 3153.3 - 16647 zuzustimmen.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3153.2 - 16431 einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 3153.3 - 16647 zuzustimmen.

Steinhausen, 30. Juni 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage:

- Synopse mit gelb markierten Bestimmungen der vorberatenden Kommission, die materiell dem Antrag des Regierungsrats entsprechen